

Lars Schulte-Bräucker

Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail: schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 — 46 26 97
Telefax: 0 23 71 — 79 75 15

Bitte stets angeben:

.Az. Brüger ./..lobeenter Markischer Kreis

Vorab per Fax
1fach per Fax, 3fach per Post

Iserlohn, 11.10.2012 NA H')/t-;-

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn Klaus Brieger, Zeppelinstr. 28, 58675 Hemer,

Antragsstellers,

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das Jobcenter Markischer Kreis, Widerspruchs- und Klagestelle, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn, **Geschäftszeichen 498-35510BG0008205-W-35502-**,

Antragsgegner,

wegen: Sanktionsbescheid vom 25. September 2012

beantrage ich,

im Wege der einstweiligen Anordnung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 11. Oktober 2012 gegen den Bescheid vom 25. September 2012 anzuordnen.

Weiterhin wird beantragt,

dem Antragssteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Begründung:

Mit Bescheid vom 05. Juli 2012 wurde die Eingliederungsvereinbarung des Antragsstellers nach § 15 SGB II per VA ersetzt.

Dagegen wurde durch den Antragssteller am 14. Juli 2012 Widerspruch eingelegt.

Mit Sanktionsbescheid vom 25. September 2012 ist der VA bereits vollzogen worden.

Gegen den Bescheid wurde mit Datum vom heutigen Tage Widerspruch eingelegt, der Widerspruch wird als Anlage überreicht und auf den Inhalt Bezug genommen.

Weiterhin wurde bezüglich des Widerspruchs gegen die Eingliederungsvereinbarung per VA ebenfalls ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, eine Abschrift des Antrags wird ebenfalls als Anlage überreicht.

Die aufschiebende Wirkung gem. § 86 b I 1 Nr. 2 SGG ist anzuordnen.

Nach dem Wortlaut der Norm ist der Antrag ohne jeden Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund zu erlassen, sollte seitens des Gerichts eine andere Rechtsauffassung vertreten werden, wird um einen dementsprechenden iichterlichen Hinweis gebeten.

Hilfsweise sind die Bescheide auch rechtswidrig.

Die Bescheide des Beklagten sind rechtswidrig.

Der Bescheid vom 05. Juli 2012 über den Erlass einer Eingliederungsvereinbarung ist unwirksam.

Der Bescheid ist bereits aus formellen Gründen rechtswidrig.

Die verwandte Rechtsfolgenbelehrung muss nach der Rechtsprechung des BSG konkret, vollständig, verständlich, richtig und vollständig sein.

Die Rechtsfolgenbelehrung erfüllt diese Voraussetzungen in keiner Weise, dem Antragssteller wird zu keinem Zeitpunkt deutlich, welche Rechtsfolgen sein Verhalten nach sich zieht, sie ist auch nicht konkret genug und auf den Einzelfall abstellend.

Es wird lediglich der Gesetzestext mit unterschiedlichen Alternativen formellhaft wiederholt und nicht deutlich, welches Verhalten dem Antragssteller obliegt.

Weiterhin ist festzuhalten, dass vor dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung Verhandlungen zwischen den Parteien nicht stattgefunden stattgefunden haben.

Es handelt sich bei der Eingliederungsvereinbarung um einen Vertrag, der vor Unterzeichnung durch gegenseitiges Verhandeln gekennzeichnet sein sollte, dies ist jedoch ebenfalls nicht erfolgt.

Insofern sind Hinweise auf eine angemessene Verhandlungsphase zwischen den Beteiligten, während der sich auch der zuständige Leistungsträger und damit die Beklagte ernsthaft und konsensorientiert um das Zustandekommen der Vereinbarung bemüht haben muss erforderlich. (SG Aachen, Beschluss vom 25.03.2009, Az. S 23 AS 43/09 ER; Berlitt in Mander, LPK-SGB II, § 15 Rn. 40).

Auch der Sanktionsbescheid vom 25. September 2012 ist unwirksam.

Der Antragssteller hat sich an die Auflagen und Weisungen gehalten und die Eigenbemühungen getätigt.

Aufgrund des Widerspruchs gegen die Eingliederungsvereinbarung durfte kein Sanktionsbescheid auf diese EV gestützt und verhängt werden.

Weiterhin ist der Sanktionsbescheid auch zu unbestimmt.

Es wird nicht hinreichend deutlich, welches Fehlverhalten dem Antragssteller vorgeworfen wird.

Weiterhin ist gegen die genannte Sanktion vom 18. Juni 2012 ebenfalls Widerspruch eingelegt worden, so dass hier auch nicht von einer wiederholten Pflichtverletzung gesprochen werden kann. Auch vorherige Pflichtverletzungen des Antragsstellers wurden angegriffen.

Auch aus diesem Grunde ist die Sanktion aufzuheben.

Auch die Verringerung der Sanktionierung auf lediglich 60 Prozent ist seitens des Antragsgegners nicht zureichend gewürdigt worden.

Der Antragssteller ist seinen Obliegenheiten nachgekommen, so dass gerade ein Fall der Verkürzung der Sanktion vorliegt und diese im Falle der Wirksamkeit der Sanktionierung hätte gewahrt werden müssen.

Auch die lediglich im Anhorungsverfahren angebotene Gewährung von Gutscheinen reicht nicht aus, es flatten direkt Sachleistungen bewilligt werden müssen.

Weiterhin ist der Antragssteller auch völlig mittellos und bedürftig, die Kontoauszüge der letzten Monate werden überreicht und auf den Inhalt Bezug genommen.

Der Antragssteller ist auf eine sofortige Entscheidung des Gerichts angewiesen.

Als Anlage werden in Kopie der Bescheid der Beklagten sowie der Widerspruchsbescheid eingereicht.

Weiterhin werden die Eingliederungsvereinbarung, der Widerspruch des Antragsstellers sowie der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung bezüglich des Widerspruchs gegen den Sanktionsbescheid überreicht und auf den Inhalt Bezug genommen.

Eine Vollmacht des Unterzeichners wird ebenfalls zu den Akten eingereicht.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird anliegend überreicht.

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)